



DR. FRANZ LÖSCHNAK  
BUNDESMINISTER FÜR INNERES

II-10940 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen  
des Nationalrates XVII. Gesetzgebungsperiode

Z1. 97.111/261-SL III/90

Wien, am 3. Mai 1990

An den  
Präsidenten des Nationalrates  
Rudolf PÖDER  
Parlament  
1017 Wien

5055AB

1990-05-04

zu 5121 J

Die Abgeordneten zum Nationalrat Dr. PARTIK-PABLE, MOSER und HAIGERMOSEN haben am 7. März 1990 unter der Zahl 5121/J-NR/90 an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend "Neuorientierung der Asylpolitik" gerichtet, die folgenden Wortlaut hat:

"Werden Sie im Rahmen Ihrer Kompetenzen die entsprechenden Veranlassungen treffen, um die in Bundesbetreuung stehenden Asylwerber zu sozialen und ökologischen Dienstleistungen heranzuziehen und, wenn nein, warum nicht?"

Diese Anfrage beantworte ich wie folgt:

Die Heranziehung von Asylwerbern zu sozialen und ökologischen Dienstleistungen wäre als Pflichtarbeit zu qualifizieren und daher gemäß Artikel 4 Abs. 2 und 3 der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten, BGBI.Nr. 210/1958, sowie des Übereinkommens über Zwangs- oder Pflichtarbeit, BGBI. Nr. 86/1961, aus rechtlichen Gründen nicht zulässig.

In diesem Zusammenhang verweise ich aber auf das Ressortübereinkommen zwischen dem Bundesminister für Arbeit und Soziales und dem Bundesminister für Inneres

- 2 -

vom 9. April 1990, nach dem bereits Asylwerbern  
Beschäftigungsbewilligungen erteilt werden können,  
wenn sie vor dem 1. April 1990 den Asylantrag ge-  
stellt haben und sich in Bundesbetreuung befinden.

Frau Dr.